

PROTOKOLL

über die **16. Geschäftssitzung** des Gemeinderates am 01.02.2022 im Gemeindegemeinschaftssaal des Rathauses an der Adresse 2361 Laxenburg, Schloßplatz 7-8.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.42 Uhr

Die Einladung erfolgte am 27.01.2022 per E-Mail.

Die Kundmachung an der Amtstafel erfolgte am 27.01.2022.

Anwesend: Bürgermeister David BERL
Vizebürgermeisterin Silvia WOHLFAHRT

gfGR Ing. Michael HEIDENREICH
gfGR Ing. Mag. KOIZAR
gfGR Ing. Robert MERKER
gfGR Dr. Felix R. PAULESICH
gfGRⁱⁿ Regina SCHNURRER
gfGR DI Andreas WEIß

GR Christian BLEI
GRⁱⁿ Astrid GRASNEK
GRⁱⁿ Johanna GRUBER
GRⁱⁿ Isabella HEIDENREICH
GR Walter RUINER
GRⁱⁿ Doris SCHMIDT-KINDL
GRⁱⁿ Johanna STANEK
GR Ing. Josef STANITZ
GR Helfried STEINBRUGGER
GR Walter TESCH
GRⁱⁿ Julia WEISS
GRⁱⁿ Isabella ZIMMERMANN

Entschuldigt: GR Markus RAPP, MSc. MBA

Nicht anwesend: -

Schritfführerin: Brigitte Vodenik

Herr Bürgermeister David Berl eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.
Der Gemeinderat ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil dieser Gemeinderatssitzung lautet wie folgt:

Sitzung des Gemeinderats vom 01.02.2022.

Öffentlicher Teil

1. **Sitzungsprotokoll vom 14.12.2021; Behandlung von Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung**
2. **Berichte**
3. **Förderung der Fahrtkosten von Studierenden; Abänderung der Richtlinien; Beschluss**
4. **Amtshaus; Betriebsausstattung; Ankauf Notstromaggregat; Beschluss**
5. **Ortsmarketing; Verkauf Laxenburgartikel; Stiche/Mappen; Beschluss**
6. **FF Laxenburg; Betriebsausstattung; Ankauf von Handfunkgeräten; Beschluss**
7. **Verkehrsmaßnahmen im Ortsgebiet der Marktgemeinde Laxenburg;**
 - a. **Verordnung einer Kurzparkzone; Bericht**
 - b. **Festlegung von Richtlinien zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen; Beschluss**
 - c. **Subvention Gebühren Ausnahmegenehmigungen; Beschluss**
8. **Gemeindeeigene Grundstücke;**
 - a. **Nachtrag zum Pachtvertrag vom 21./26.09.2017; Beschluss**
 - b. **Ersatzleistung; Beschluss**

Gegen die vorliegende Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

TOP 1

Sitzungsprotokoll vom 14.12.2021; Behandlung von Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung

2

Herr Bürgermeister David Berl stellt fest, dass gegen das Protokoll der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2021 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2

Berichte

a. Subventionszusagen

Berichte: Bürgermeister David Berl

Herr Michael Kroiher-Gausterer bedankt sich im Namen der Sportunion Laxenburg für die Subvention der Marktgemeinde Laxenburg.

Der Obmann des UFC Laxenburg, Herr Ferdinand Lauber, dankt der Marktgemeinde Laxenburg für die finanzielle Unterstützung des Vereins.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Mödling bedankt sich mit Schreiben vom 25.01.2022 für die Zahlung der Subvention 2021.

Herr Direktor Dr. Albert S. von Jaarsfeld vom IIASA hat sich mit Schreiben vom 19.01.2022 für den finanziellen Zuschuss zur Sanierung der institutseigenen Tennisplätze sowie der Übergabe von 10 Stichmappen mit Laxenburger Motiven anlässlich der 50-Jahr-Feier des IIASA bedankt.

b. Nächste Sitzungstermine

Bericht: Bürgermeister David Berl

Geplante nächste Sitzung des Gemeinderats: Dienstag, 29.03.2022 um 19 Uhr (die davor erforderliche Sitzung des Gemeindevorstands sowie die Ausschusssitzungen finden dann (voraussichtlich) am Dienstag, 22.03.2022 statt).

c. Kommende Veranstaltungen der Marktgemeinde Laxenburg

(auszugsweise aus dem Veranstaltungskalender – vorbehaltlich allfälliger COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen)

Bericht: Bürgermeister David Berl

11./12.03.2022	Schlosskonzerte Laxenburg: „Wochenend´ und Sonnenschein“ mit Karl Markovics, Matthias Bartolomey und Christoph Traxler
23.03.2022	Informationsveranstaltung „Blackout“ im Veranstaltungssaal des Kaiserbahnhofs

Einen gesamten Überblick über Veranstaltungen in Laxenburg finden Sie im Veranstaltungskalender sowie unter www.laxenburg.at.

3

TOP 3

Förderung der Fahrtkosten von Studierenden; Abänderung der Richtlinien

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 25.01.2022.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 18. November 2021 wurde die Förderung der Fahrtkosten von Studierenden (§ 8a NÖ Jugendgesetz) mit 1. Februar 2022 aufgehoben. Die Gewährung des NÖ Bonus – Semesterticket war nur mehr bis zum 31. Jänner 2022 möglich. Die Förderung des Semestertickets ab dem 1. Februar 2022 (auch für das Wintersemester 2021/22) ist nicht mehr möglich.

Das Land NÖ begründet diese Vorgehensweise damit, dass mit dem neuen Klimaticket, das es ermöglicht Niederösterreich, die Ostregion oder ganz Österreich günstig bereisen zu können, eine klimafreundliche Alternative zur bisherigen Förderung gegeben ist. Statt die Förderung auszuführen, werden die Monatskarten für Studierende vom VOR vergünstigt angeboten.

Die Förderung der Marktgemeinde Laxenburg ist gemäß den derzeit geltenden Richtlinien an den Förderbetrag des Landes NÖ gekoppelt:

Semesterticket € 150,00: € 100,00 Förderung durch das Land NÖ
€ 50,00 Förderung der Marktgemeinde Laxenburg

Sitzung des Gemeinderats vom 01.02.2022.

Diese Richtlinien sollen ab 01.02.2022 abgeändert werden und wie folgt lauten:

Förderung der Fahrtkosten von Studierenden

Geförderter Personenkreis:

Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Laxenburg, die als ordentliche Hörer/innen an einer

- öffentlichen Universität,
- Privatuniversität,
- Fachhochschule oder
- pädagogischen Hochschule

studieren, erhalten von der Marktgemeinde Laxenburg bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres pro Semester einen finanziellen Zuschuss, wenn für Fahrten zum, vom oder am Studienort ein öffentliches Verkehrsmittel benützt wird.

Der Hauptwohnsitz muss durchgehend seit mindestens 3 Jahren in der Marktgemeinde Laxenburg bestehen.

Nachweise:

- Inskriptionsbestätigung für das beantragte Semester
- Nachweis über den Kauf des Semestertickets am Studienort

Förderungshöhe:

Der finanzielle Zuschuss beträgt 50% der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels zum oder am Studienort, maximal jedoch € 75,00.

Antragstellung:

Der Antrag ist mit einem Antragsformular schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Laxenburg einzubringen

Der Antrag kann für das Wintersemester vom 01. September bis 31. Jänner und für das Sommersemester vom 01. Februar bis zum 31. August eingebracht werden

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

Diese Richtlinien treten mit 01.02.2022 in Kraft.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, die vorliegenden Richtlinien zur Förderung der Fahrtkosten von Studierenden ab 01.02.2022 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4

Amtshaus; Betriebsausstattung; Ankauf Notstromaggregat; Beschluss

Vorberatung im Ausschuss für Umwelt, Klima und Zivilschutz am 25.01.2022.

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 25.01.2022.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Bei Eintreten eines länger andauernden Stromausfalls („Blackout“) wird zum Betrieb der kritischen Infrastruktur und als Anlaufstelle für die Bevölkerung im Gemeindeamt die behördlichen Einsatzleitung eingerichtet.

Um die Kosten für die Anschaffung eines dafür notwendigen Stromaggregates grob abschätzen zu können, wurde bereits versuchsweise mit dem für den Betrieb der dezentralen Schmutzwasser-Pumpwerke angekauften 13,8 kVA Notstromaggregat das Gemeindeamt mit Notstrom versorgt.

Grundsätzlich hat diese Notstromeinspeisung über die im vergangenen Jahr hergestellte Stromeinspeisungsmöglichkeit im Abstellraum im Erdgeschoß im einstündigen Versuchszeitraum funktioniert. Allerdings kann damit auf Grund des hohen elektrischen Anschlusswertes die Aufzugsanlage nicht betrieben werden. Dies ist aber bei Eintreten eines längeren Stromausfalls nicht notwendig, da in diesem Zeitraum auch der Parteienverkehr sehr eingeschränkt sein wird.

Die Kosten des bei der Erprobung verwendeten Stromaggregates von der Firma FTA GmbH, das im August 2021 bestellt und im Dezember 2021 geliefert wurde, haben sich auf den Betrag iHv € 8.400,00 inkl. 20 % USt belaufen. Allerdings unterliegt auch der Ankauf dieser technischen Geräte einer zuletzt festgestellten ständigen Preissteigerung.

5

Deshalb wird vorgeschlagen, für die Durchführung einer Netzanalyse, den Ankauf eines Stromaggregates und sonstiger noch notwendiger Adaptierungen im Bereich der Serverabsicherung im Gemeindeamt einen Rahmenbeschluss in der Höhe von € 15.000,00 inkl. 20 % USt zu fassen.

Nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Netzanalyse soll nach Angebotsvorlage umgehend die Lieferung eines Notstromaggregates für das Gemeindeamt beauftragt werden, da mit weiter steigenden Kosten und einer längeren Lieferzeit – mehrere Monate sind zu erwarten – zu rechnen ist.

Im Voranschlag 2022 ist unter der VAST 1/519-7282 ein Betrag iHv € 50.000,00 für die Beteiligung an der Erweiterung des Parkplatzes P3 (iZm dem Impfzentrum Laxenburg) vorgesehen. Da dieser finanzielle Beitrag bereits im Jahr 2021 geflossen ist, steht dieser Betrag nach wie vor zur Verfügung und soll nunmehr für das gegenständliche Notstromaggregat verwendet werden. Daher soll der Betrag in Höhe von € 15.000,00 von der VAST 1/519-7282 auf die VAST 1/010-020 übertragen werden, sodass diese VAST für den Ankauf des Notstromaggregats bedeckt ist.

Wortmeldungen: Bürgermeister David Berl, gfGR Ing. Michael Heidenreich, GR Walter Tesch

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, für die beschriebenen Messungen, die Anschaffung eines Notstromaggregates und weiterer technischer Adaptierungen im Rathaus einen Rahmenbeschluss mit einem Maximalbetrag iHv € 15.000,00 inkl. 20 % USt zu fassen sowie diesen Betrag von der VAST 1/519-7282 auf die VAST 1/010-020 zu übertragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5

Ortsmarketing; Verkauf Laxenburgartikel; Stiche/Mappen; Beschluss

Vorberatung im Ausschuss für Familie, Kultur, Soziales und Vereine am 25.01.2022.

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 25.01.2022.

gfGR Ing. Michael Heidenreich und GR Helfried Steinbrugger verlassen die Sitzung

Bericht: Bürgermeister David Berl

Anlässlich der 600-Jahr-Feier wurden im Jahr 1987 u.a. für ein Ehrengeschenk mit einer Auflage von 400 Stück Reproduktionen von Gemälden (mehrfärbig) und Stichen (einfärbig) + 2 Textblätter angekauft.

Ein großer Teil davon wurde anlässlich der Feierlichkeiten als Geschenk ausgegeben, einige wenige wurden bis jetzt verkauft.

Der zuletzt vom Gemeinderat festgelegte Verkaufspreis liegt bei

€ 9,50 inkl. USt für ein einzelnes Blatt

€ 125,00 inkl. USt für den gesamten Satz (= 16 Motive, 2 Textblätter)

Im Zuge der Ein- und Umräumarbeiten für das Archiv wurde der Bestand aufgenommen.

Nachfolgend eine Übersicht und ein Vorschlag für eine neue Preisfestsetzung und weitere Vorgehensweise:

39 komplette Mappen (in einem grauen Kartonumschlag) mit

- Deckblatt mit einer Nummer aus einer fortlaufenden Nummer (Limitierte Auflage xxx / 400)
- A3-Doppelbogen mit Beschreibung zu jedem einzelnen Bild
- 16 Bilder (Stiche, Zeichnungen)

	fortlaufende Nummer aus dem Originalbestand
1	103/400
2	104/400
3	105/400
4	107/400
5	128/400
6	150/400
7	151/400
8	152/400
9	153/400
10	154/400
11	156/400
12	157/400
13	159/400
14	160/400

Sitzung des Gemeinderats vom 01.02.2022.

15	162/400
16	163/400
17	164/400
18	165/400
19	166/400
20	167/400
21	168/400
22	169/400
23	170/400
24	171/400
25	172/400
26	173/400
27	175/400
28	177/400
29	180/400
30	181/400
31	182/400
32	188/400
33	193/400
34	194/400
35	195/400
36	196/400
37	197/400
38	198/400
39	199/400

Vorschlag: Verkaufspreis neu: € 29,90 inkl. 20% USt

19 Mappen (in einem grauen Kartonumschlag) mit

- A3-Doppelbogen mit Beschreibung zu jedem einzelnen Bild
- 16 Bilder (Stiche, Zeichnungen)

Es fehlt das Deckblatt mit der fortlaufenden Nummerierung aus der limitierten Auflage.

+ 1 Ansichtsexemplar (liegt im Bürgerservice)

7

Vorschlag: Verkaufspreis neu: € 25,00 inkl. 20% USt

und

Einzelblätter Stück

Nummer 1	19
Nummer 2	9
Nummer 3	18
Nummer 4	165
Nummer 5	21
Nummer 6	168
Nummer 7	0
Nummer 8	8
Nummer 9	52
Nummer 10	58
Nummer 11	14
Nummer 12	9
Nummer 13	19
Nummer 14	15
Nummer 15	22
Nummer 16	21

Vorschlag: Verkaufspreis neu: € 3,00 je Blatt

Wobei die vorhandenen Einzelblätter je zur Hälfte den beiden Kulturvereinen (Kulturverein Alt-Laxenburg und Kultur- und Museumsverein Laxenburg) zum Verkauf in den eigenen Räumlichkeiten überlassen werden und die Kulturvereine den Erlös aus dem Verkauf behalten können.

Das entspricht dem Gegenwert einer Subvention von € 3,00 x 618 Einzelblätter = € 1.854,00, d.s. € 927,00 Subventionsbetrag je Kulturverein.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, die oben beschriebene Vorgehensweise zur weiteren Verwendung der Stichmappen und Einzelblätter wie folgt zu genehmigen und diesen Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten:

- Verkaufspreis einer kompletten Stichmappe aus der limitierten Auflage:
€ 29,90 inkl. USt
- Verkaufspreis einer kompletten Stichmappe ohne Nummerierung:
€ 25,00 inkl. USt
- Verkaufspreis eines Einzelblattes:
€ 3,00,
wobei die vorhandenen Einzelblätter je zur Hälfte den beiden Kulturvereinen (Kulturverein Alt-Laxenburg und Kultur- und Museumsverein Laxenburg) zum Verkauf in den eigenen Räumlichkeiten überlassen werden und die Kulturvereine den Erlös aus dem Verkauf behalten können.
Das entspricht dem Gegenwert einer Subvention von € 3,00 x 618 Einzelblätter = € 1.854,00, d.s. € 927,00 Subventionsbetrag je Kulturverein.

8

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (ohne gfGR Ing. Michael Heidenreich und GR Helfried Steinbrugger, da zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend)

gfGR Ing. Michael Heidenreich und GR Helfried Steinbrugger nehmen wieder an der Sitzung teil.

TOP 6

FF Laxenburg; Betriebsausstattung; Ankauf von Handfunkgeräten; Beschluss

Vorberatung im Ausschuss für Umwelt, Klima und Zivilschutz am 25.01.2022.

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 25.01.2022.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Nach dem Eintreten eines länger andauernden Stromausfalls („Blackout“) ist nach Information der Mobilfunkbetreiber damit zu rechnen, dass nach wenigen Stunden keine Kommunikation über das Telefonnetz mehr möglich ist, da die Batteriespeicher der Sendestationen leer sind und nicht mehr aufgeladen werden können.

Bei einem derartigen Schadensereignis muss aber die im Gemeindeamt angesiedelte behördliche Einsatzleitung Kontakt mit Gemeindemitarbeiter*innen, die zur kritischen Infrastruktur gehören, aber an örtlich verschiedenen Stellen tätig sind, halten können.

Sitzung des Gemeinderats vom 01.02.2022.

Deshalb wurde wegen der Anschaffung von Handfunkgeräten Kontakt mit der Funkwerkstätte im NÖ Sicherheitszentrum in Tulln aufgenommen.

Bei einem längeren Stromausfall ist ein Funkgespräch nur mehr im **Direct Mode** möglich. (*Erklärung: **Direct Mode Operation (DMO)** → steht keine Netzinfrastruktur zur Verfügung, ist auch zwischen zwei oder mehreren Funkgeräten eine Kommunikation möglich. Dieses Verfahren wird als Direct Mode bezeichnet.*)

Die Hand-Funkgeräte, die bei der Feuerwehr im Einsatz sind, sind nicht mit dem Funkkanal für die Behörde belegt.

Wenn nun die Marktgemeinde Laxenburg zur internen Kontaktaufnahme Handfunkgeräte ankauft, ist es zweckmäßig, 5 Stück Handfunkgeräte für die Feuerwehr anzukaufen, die die Feuerwehr laufend verwenden kann und im Bedarfsfall der Marktgemeinde Laxenburg zur Verfügung stellt. Der Vorteil besteht darin, dass die Akkus – da die Geräte in laufender Verwendung stehen - immer geladen sind.

Bei der NÖ Landesregierung, Abt. IVW 4, soll ein Handfunkgerät, bestückt mit dem Kanal für Behördenfunk, angekauft werden. Mit diesem Funkgerät ist im Bedarfsfall Kontakt zur Bezirkshauptmannschaft Mödling oder anderen Behördenstellen möglich. Der Vorteil liegt darin, dass für dieses Gerät, das nur selten Verwendung findet, nur ein Akku in Stand gehalten werden muss.

Hingegen die zusätzlichen Handfunkgeräte der Feuerwehr im „täglichen Leben“ auch für anderen Notwendigkeiten verwendet werden können.

9

Folgende Kosten fallen hierfür an:

• 5 Stk. Handfunkgeräte à € 408,00 zzgl. 20 % USt (Bezug über das NÖ Landesfeuerwehrkommando)	€ 2.448,00
• 1 Stk. 6-fach Ladeleiste € 280,00 zzgl. 20 % USt	€ 336,00
• 1 Stk. Handfunkgerät (Bezug über die BBG, Programmierung mit dem Behördenfunk durch IVW 4)	€ 287,60
Gesamtsumme inkl. 20 % USt	€ 3.071,60

Im Voranschlag 2022 ist unter der VAST 1/519-7282 ein Betrag iHv € 50.000,00 für die Beteiligung an der Erweiterung des Parkplatzes P3 (iZm dem Impfzentrum Laxenburg) vorgesehen. Von diesem Betrag sind bereit € 15.000,00 für das Notstromaggregat (TOP 4) zweckgewidmet, es stehen noch € 35.000,00 zur Verfügung. Daher soll ein Betrag in Höhe von € 3.100,00 von der VAST 1/519-7282 auf die VAST 1/163-400 übertragen werden, sodass diese VAST für den Ankauf der Handfunkgeräte entsprechend bedeckt ist.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, den Ankauf von Handfunkgeräten wie folgt zu genehmigen und einen Betrag iHv € 3.100,00 von der VAST 1/519-7282 auf die VAST 1/163-400 zwecks Bedeckung zu übertragen:

- | | |
|--|------------|
| • 5 Stk. Handfunkgeräte à € 408,00 zzgl. 20 % USt
(Bezug über das NÖ Landesfeuerwehrkommando) | € 2.448,00 |
|--|------------|

Sitzung des Gemeinderats vom 01.02.2022.

• 1 Stk. 6-fach Ladeleiste € 280,00 zzgl. 20 % USt	€ 336,00
• 1 Stk. Handfunkgerät (Bezug über die BBG, Programmierung mit dem Behördenfunk durch IVW 4)	€ 287,60
Gesamtsumme inkl. 20 % USt	€ 3.071,60

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7

Verkehrsmaßnahmen im Ortsgebiet der Marktgemeinde Laxenburg

a. Verordnung einer Kurzparkzone; Bericht

Bericht: Bürgermeister David Berl

Am 24.01.2022 fand eine Verkehrsverhandlung in Laxenburg statt und wurde in weiterer Folge eine Kurzparkzone wie folgt durch den Bürgermeister verordnet:

In der Zeit von Montag bis Freitag von 16.00 bis 19.30 Uhr sowie Samstag, Sonntag und Feiertag in der Zeit von 10.30 bis 19.30 Uhr ist das Parken in dem im Plan des Büros kosaplaner zur Plannummer S702/03/2.0 vom 20.01.2022 (Beilage A) markierten Gebiet für die Zeit von 90 Minuten erlaubt.

Der Beginn der Kurzparkzone erfolgt mit Kundmachung, sohin mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrsschilder, die am 01.03.2022 erfolgen wird.

Die jeweiligen Ein- und Ausfahrten in und aus der Kurzparkzone werden mit den entsprechenden Verkehrsschildern versehen sowie blaue Bodenmarkieren angebracht.

Ausnahmegenehmigungen werden gemäß Gebietsabgrenzungsverordnung vom 25.01.2022 erteilt. Die entsprechenden Richtlinien zur Vergabe von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs 4 StVO werden im nächsten Tagesordnungspunkt dieser Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Marktgemeinde Laxenburg wird die gesamte Bevölkerung von Laxenburg über die Errichtung der Kurzparkzone informieren.

Die Überwachung der Kurzparkzone wird grundsätzlich durch die Polizei durchgeführt; um allerdings eine effektive und flächendeckende Überwachung zu gewährleisten, ist die Beauftragung einer privaten Parkraumüberwachungsfirma geplant.

b. Festlegung von Richtlinien zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 25.01.2022.

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ein uneingeschränktes Parken innerhalb der ab 01.03.2022 geltenden Kurzparkzone sollen folgende Richtlinien beschlossen werden:

Sitzung des Gemeinderats vom 01.02.2022.

RICHTLINIEN
ZUR VERGABE VON AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN NACH § 45 Abs 4 StVO
FÜR DIE KURZPARKZONE IN DER MARKTGEMEINDE LAXENBURG

Z I E L S E T Z U N G

Anwohner und Gewerbetreibende/Unternehmer/Institutionen sowie deren Mitarbeiter in der Kurzparkzone stellen jene Gruppen von Betroffenen dar, welche aufgrund ihrer Interessenslage bevorzugt behandelt werden sollen. Die Anwohner deshalb, da die getroffene Regelung nicht die Wohnbevölkerung bevorzugt, sondern sie von Nachteilen befreit, die durch die Einführung der Kurzparkzone entstanden sind. Ebenso verhält es sich mit den Gewerbetreibenden/Unternehmen/Institutionen und deren Mitarbeiter. Dass diese betroffenen Personengruppen in der Beurteilung ihrer Interessenslage einer eigenen Betrachtung bedürfen, kommt auch schon durch die getrennte Behandlung im § 45 Abs 4 StVO 1960 und dem dort eigens normierten Ausnahmetatbestand zum Ausdruck.

KRITERIEN FÜR EINE POSITIVE ERLEDIGUNG

1. Der Antragsteller hat
 - a. seinen Wohnsitz in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich nachzuweisen, wobei es unerheblich ist, ob es sich um einen Haupt- oder einen Nebenwohnsitz handelt (Nachweis: Meldezettel);
 - b. seine aktive Betriebsstätte in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich nachzuweisen (Nachweis: Aktueller GISA-Auszug oder ähnliches);
 - c. sein aufrechtes Dienstverhältnis zu jenem/r Gewerbetreibenden/Unternehmer/Institution nachzuweisen, der seine aktive Betriebsstätte in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich führt (Nachweis: Dienstzettel oder ähnliches).
2. Der Antragsteller muss Zulassungsbesitzer des PKW und/oder LKW bis max. 3,5 t Gesamtgewicht sein, für den die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, wobei die Adresse im Zulassungsschein mit der Adresse des Wohnsitzes bzw. der Betriebsstätte übereinstimmen muss. Ist der Antragsteller ein in der Betriebsstätte beschäftigter Dienstnehmer, so muss dieser im Zulassungsschein als Zulassungsbesitzer aufscheinen (Nachweis: Zulassungsschein). Zulassungsbesitzer sind Leasingnehmern und denjenigen, die nachweislich ein dienstgebereigenes Fahrzeug benutzen, gleichgestellt. Handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug, ist eine Überlassungsbestätigung der Firma als Zulassungsbesitzerin vorzulegen.
3. Ist der Antragsteller ein Gewerbetreibender/Unternehmer/eine Institution, muss nachgewiesen werden, dass diese/r nicht über ausreichend Parkraum innerhalb der Betriebsstätte/Unternehmens/Institution verfügt.
4. Das Interesse des Antragstellers an einem Parkplatz muss über das Bedürfnis jedes KFZ-Besitzers hinausgehen, in der Nähe seiner Betriebsstätte zu parken.
5. Pro Antrag kann nur eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

KRITERIEN FÜR EINEN ABWEISENDEN BESCHEID

1. Ein Nachweis über den Haupt- oder Nebenwohnsitz in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich kann nicht erbracht werden.
2. Ein Nachweis über eine aktive Betriebsstätte in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich kann nicht erbracht werden.
3. Ein Nachweis über ein bestehendes Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber, der seine Betriebsstätte in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich führt, kann nicht erbracht werden.
4. Ist der Antragsteller ein Unternehmer/eine Institution mit einer aktiven Betriebsstätte in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich und verfügt dieser über ausreichend Parkraum innerhalb der Betriebsstätte/Institution, werden keine Ausnahmegenehmigungen ausgestellt.
5. Der Antragsteller ist nicht Zulassungsbesitzer der Fahrzeuge, für die er um eine Ausnahmegenehmigung ansucht. § 45 Abs 4a StVO 1960 schreibt zwingend vor, dass der Antragsteller auch Zulassungsbesitzer sein muss, wobei als Zulassungsbesitzer auch Leasingnehmer und diejenigen, die nachweislich ein dienstgebereignetes Fahrzeug benützen, den Zulassungsbesitzern gleichgestellt sind.

Diese Richtlinien gelten ab 02.02.2022.

12

Laxenburg, am 01.02.2022

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Richtlinien wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

Wortmeldungen: Bürgermeister David Berl, gfGR Ing. Michael Heidenreich, GR Christian Blei, GR Ing. Josef Stanitz, GR Helfried Steinbrugger, GR Walter Tesch, GRⁱⁿ Julia Weiß, GR Isabella Zimmermann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, die genannten Richtlinien zur Vergabe von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs 4 StVO für die Kurzparkzone in der Marktgemeinde Laxenburg zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c. Subvention Gebühren Ausnahmegenehmigungen; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 25.01.2022.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Sitzung des Gemeinderats vom 01.02.2022.

Mit den Richtlinien zur Vergabe von Ausnahmegewilligungen nach § 45 Abs 4 StVO (gem. TOP 7b) für die Kurzparkzone in der Marktgemeinde Laxenburg sind die Kriterien für eine positive Erledigung eines Ansuchens geregelt.

Die für das abzuwickelnde Verwaltungsverfahren anfallenden Gebühren

- € 14,30 Bundesverwaltungsabgabe für den Antrag (bei Einbringung als e-government-Antrag mit qualifizierter elektronischer Signatur € 8,60)
- € 3,90 Gebühren je Beilage (bei Einbringung als e-government-Antrag mit qualifizierter elektronischer Signatur € 2,30)
- € 38,10 Gemeindeverwaltungsabgabe gem. NÖ Gemeindeverwaltungsabgabentarif TP 12

sollen für die Antragsteller*innen subventioniert werden.

Angenommen wird, dass rund 600 Stück Ausnahmegewilligungen angefordert werden. Ausgehend von

€ 14,30 Bundesverwaltungsabgabe je Antrag

€ 7,80 Gebühr je Beilage (à € 3,90 je Beilage x 2 Beilagen (Zulassungsschein und ein Blatt sonstiger Nachweis)

€ 38,10 Gemeindeverwaltungsabgabe

€ 60,20

x 600 Anträge, ist ein Subventionsbetrag iHv € 36.120,00 bereitzustellen.

Im Voranschlag 2022 ist unter der VAST 1/519-7282 ein Betrag iHv € 50.000,00 für die Beteiligung an der Erweiterung des Parkplatzes P3 vorgesehen. Von diesem Betrag sind bereit € 15.000,00 für das Notstromaggregat (TOP 4) und € 3.100,00 für die Handfunkgeräte (TOP 6) umgewidmet; verbleiben noch € 31.900,00, die für diesen Subventionsaufwand übertragen werden sollen.

Die noch zu bedeckenden € 4.300,00 soll von der VAST 1/212-752 (Schulumlagen Mittelschulen, diese VAST weist per 01.02.2022 einen Kreditrest von € 7.400,00 auf) auf die VAST 1/469000-768910 Sonstige Transferzahlungen an private Haushalte übertragen werden.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag,

- die für das Verwaltungsverfahren „Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 4 StVO für die Kurzparkzone in der Marktgemeinde Laxenburg“ anfallenden Verwaltungsgebühren und -abgabe an den/die Antragsteller*in zu subventionieren und
- dafür einen Betrag von € 36.120,00 bereitzustellen
- sowie die Zweckänderung
 - von € 31.900,00 von 1/519-7282 auf 1/469000-768910 und
 - € 4.300,00 von 1/212-752 auf 1/469000-768910zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Gemeindeeigene Grundstücke:

a. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 21./26.09.2017; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 25.01.2022.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Am 18.05.2021 wurde auf dem Grundstück Nr. 786 der Parkplatz P2 von der Marktgemeinde Laxenburg errichtet. Dieses Grundstück ist Bestandteil des Pachtvertrages vom 21./26.09.2017, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Laxenburg als Eigentümerin und DI Monika Berlheim & Mitgesellschafter (Landwirtschaftsbetrieb) als Pächterin. Nachdem dieses Grundstück seit dem 18.05.2021 nicht mehr vertragsgegenständlich ist, ist ein Nachtrag zum Pachtvertrag vom 21./26.09.2017 notwendig, aus dem das Grundstück Nr. 786 mit einer Fläche von 0,4369 ha ausgenommen wird.

Herr Bürgermeister David Berl bringt den Inhalt des Nachtrages zum Pachtvertrag vom 21./26.09.20217 (Beilage 1) auszugsweise zur Kenntnis.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, dem Nachtrag zum Pachtvertrag vom 21./26.09.2017 (Beilage 1), abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Laxenburg als Eigentümerin und DI Monika Berlheim & Mitgesellschafter (Landwirtschaftsbetrieb) als Pächterin, zuzustimmen. Als Unterschriftsleistende werden bestimmt:

Bürgermeister David Berl, gfGR DI Andreas Weiß, GRⁱⁿ Isabella Heidenreich, GRⁱⁿ Doris Schmidt-Kindl

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b. Ersatzleistung; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 25.01.2022.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Aufgrund der Errichtung des Parkplatzes P2 auf dem Grundstück Nr. 786, mit der am 18.05.2021 begonnen wurde, konnte die Pächterin dieses Grundstücks, DI Monika Berlheim & Mitgesellschafter (Landwirtschaftsbetrieb), den Ertrag für den angebauten Bio-Qualitätsweizen nicht mehr lukrieren.

Daher hat die Pächterin für diesen Entgang eine Ersatzleistung iHv € 925,10 inkl. 10 % USt. geltend gemacht.

Wortmeldungen: keine

Sitzung des Gemeinderats vom 01.02.2022.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Pächterin des Grundstücks Nr. 786, DI Monika Berlheim & Mitgesellschafter (Landwirtschaftsbetrieb) für den Ertragsentgang einen Ersatz in Höhe von € 925,10 inkl. 10 % USt zu leisten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende: 19.42 Uhr